

1 ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen Swisscom (Schweiz) AG (nachfolgend „Swisscom“ genannt) und der Anbieterin von Fernmeldediensten (FDA), nachfolgend beide gemeinsam „die Parteien“ genannt.

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 2.1 Die Parteien treten unter ihrem eigenen Namen auf und arbeiten auf eigenen Nutzen und eigene Gefahr. Aufgrund des Vertrages treten die Parteien weder in ein gesellschaftliches oder gesellschaftsähnliches noch in irgendein Vertretungsverhältnis. Die Beziehungen der Parteien ergeben sich einzig aus dem vereinbarten Austausch von Leistungen.
- 2.2 Die Bestimmungen des Vertrages vermitteln den Parteien in keinerlei Hinsicht Exklusivitätsrechte, weder hinsichtlich eines bestimmten Gebietes, bestimmter anderer Anbieterinnen von Fernmeldediensten, in zeitlicher Hinsicht noch gegenüber Dritten. Der Vertrag räumt den Parteien kein ausschliessliches Recht auf die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen ein.
- 2.3 Der Vertrag räumt einer Partei keinerlei dingliche Rechte an den Infrastrukturen, Einrichtungen und Anlagen der anderen Partei ein. Sämtliche von Swisscom zur Verfügung gestellten bzw. zusätzlich erstellten Infrastrukturen, Einrichtungen und Anlagen bleiben im Eigentum von Swisscom.
- 2.4 Swisscom haftet nicht für den Inhalt der Informationen, welche die FDA oder ihr zurechenbare Dritte an Swisscom übermitteln oder von Swisscom bearbeiten lässt. Die Haftung für den Inhalt ergibt sich ausschliesslich aus den anwendbaren Rechtsnormen.

3 KONTAKTSTELLEN

3.1 Die Kontaktstellen der Parteien werden in einer elektronischen oder schriftlichen „Liste Kontaktstellen“ aufgeführt, welche ein Bestandteil des Vertrages ist. Die Liste wird bei Vertragsunterzeichnung ein erstes Mal erstellt. Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über jede Änderung der Kontaktstellen.

4 BETRIEB UND UNTERHALT

- 4.1 Jede Partei ist für die in ihren Bereich fallenden Einrichtungen und Anlagen, die für die Leistungserbringung resp. den Leistungsempfang erforderlich sind, verantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Betrieb und den Unterhalt dieser Einrichtungen und Anlagen.
- 4.2 Es dürfen nur von Swisscom zugelassene Bauteile, Komponenten, Einrichtungen und Anlagen verwendet werden.
- 4.3 Die Parteien bleiben frei, ihre jeweiligen Netze nach ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen zu gestalten. Swisscom kann insbesondere Teile des von ihr bereitgestellten Netzwerkes anpassen. Daraus für die FDA resultierende Kosten werden von dieser selbst getragen.
- 4.4 Die FDA vermeidet Beeinträchtigungen der Infrastruktur und des Betriebes von Swisscom. Sie verpflichtet sich, die Einrichtungen und Anlagen von Swisscom mit aller Sorgfalt zu gebrauchen und nur zum vereinbarten Zweck zu verwenden. Aus technischen Gründen kann Swisscom die FDA verpflichten, Bauteile, Komponenten, Einrichtungen

und Anlagen der FDA vom Netzwerk zu trennen und nicht mehr an dieses anzuschliessen.

5 DATENSCHUTZ

- 5.1 Die übermittelten Daten dürfen von den Parteien nur für die eigenen betrieblichen Zwecke, wie zum Beispiel Anrufregistrierungen, Netz-Management, Rechnungsstellung oder die Ermittlung missbräuchlich hergestellter Verbindungen oder unlauterer Massenwerbung verwendet werden.
- 5.2 In jedem Falle beachten die Parteien die Auflagen, die sich insbesondere aus der Datenschutzgesetzgebung, den Bestimmungen des ZGB über den Persönlichkeitsschutz sowie der Fernmeldegesetzgebung ergeben.

6 GEHEIMHALTUNG

- 6.1 Die Parteien behandeln alle Informationen, Tatsachen und Unterlagen (in Papier- oder elektronischer Form) vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und die einen Fabrikations- oder Geschäftsvorgang betreffen. Als vertraulich gelten insbesondere alle Informationen, Tatsachen und Unterlagen, von welchen die empfangende Partei annehmen muss, die geschützte Partei wolle sie Dritten nicht zugänglich machen. Darunter fallen insbesondere Geschäftstätigkeit und -struktur, Strategien, Verpflichtungen, telekommunikationstechnisches Know-how, Produkte, interne Abläufe, wissenschaftliche, finanzielle oder kommerzielle Daten, Netzwerktopologie und -planung, Marketingdaten und -projekte sowie Projektdaten zu neuen Produkt- oder Firmenbezeichnungen. Im Zweifelsfall sind sie vertraulich zu behandeln.
- 6.2 Vertrauliche Informationen, Tatsachen und Unterlagen dürfen nur für denjenigen Zweck benutzt werden, für den sie bekannt gegeben wurden.
- 6.3 Vertrauliche Informationen, Tatsachen und Unterlagen sollen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, welche sie für die Erfüllung des Vertrages kennen müssen. Die Parteien sorgen dafür, dass diesen Personen (namentlich den am Projekt beteiligten Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern, Zweigstellen der Parteien sowie Tochter- und anderen Gesellschaften, mit denen die Parteien vertraglich oder sonst wie verbunden bzw. von denen sie abhängig sind oder beherrscht werden) die gleichen Pflichten auferlegt werden, wie die hier statuierten.
- 6.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit die Informationen
- der empfangenden Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihr die geschützte Partei zugänglich gemacht hat,
 - allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat,
 - der empfangenden Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden oder
 - von der empfangenden Partei selber entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen.
- 6.5 Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten. Müssen solche Informationen, Tatsachen oder Unterlagen als Beweismaterial bei Behörden oder Gerichten eingereicht werden, dann hat dies unter dem Hinweis zu erfolgen, dass es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt. Die

- Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die geschützte Partei umgehend zu informieren.
- 6.6 Diese Geheimhaltungspflicht besteht ab Aufnahme der Verhandlungen und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von drei Jahren fort.
- 6.7 Die Parteien verpflichten sich, alle von der geschützten Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Informationsträger, Kopien etc. bei Vertragsbeendigung auf deren Verlangen zurückzugeben oder zu vernichten. Gleiches gilt, wenn der Vertrag erfüllt worden ist.
- 6.8 Bei Verletzung der unter Ziffer 6 aufgeführten Bestimmungen durch eine Partei hat diese der geschützten Partei eine Konventionalstrafe zu bezahlen, sofern sie nicht beweisen kann, dass sie kein Verschulden trägt. Für jede Verletzung sind CHF 50 000 geschuldet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet die fehlbare Partei nicht von ihren Geheimhaltungspflichten. Die Konventionalstrafe wird auf eine mit der Geheimhaltungsverletzung im Zusammenhang stehende Schadenersatzzahlung angerechnet, ist jedoch unabhängig von der Zuerkennung eines Schadenersatzes durch ein zuständiges Gericht geschuldet.

7 **INFORMATIONSAUSTAUSCH**

- 7.1 Jede Partei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können. Um die Kapazitätsplanung und -bereitstellung sowie die zeitlich und inhaltlich richtige Erfüllung zu ermöglichen, hat die FDA den vereinbarten Mitwirkungspflichten nachzukommen. Die FDA liefert Swisscom auf Anfrage insbesondere netzwerkbezogene Informationen betreffend ihre Infrastruktur, Einrichtungen und Anlagen, einschliesslich der eingesetzten Technologie und der Software, die an der Infrastruktur, den Einrichtungen und Anlagen von Swisscom angeschlossen sind oder werden.
- 7.2 Falls Swisscom die berechtigterweise verlangten Informationen nicht erhält, trägt die FDA allfällige daraus entstehende Nachteile und Kosten.
- 7.3 Werden Informationen geliefert, erfolgt das unentgeltlich in der für solche Daten üblichen Qualität und mit der angemessenen Sorgfalt.
- 7.4 Die empfangende Partei darf davon ausgehen, dass die informierende Partei berechtigt ist, die Informationen offenzulegen, d.h. keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 7.5 Jede Partei ermöglicht der andern, in geeigneter Weise zu prüfen, ob sie die im Vertrag geregelten Auflagen und Bestimmungen einhält. Die Parteien einigen sich über die Details der Vornahme solcher Prüfungen vorgängig.

8 **RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PREISE**

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich zur Bezahlung der vereinbarten Vergütungen.
- 8.2 Die restlichen Bestimmungen finden sich im Handbuch Abrechnung.

9 **BONITÄTSPRÜFUNG UND SICHERHEITSLAISTUNG**

- 9.1 Swisscom ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Rechts- und Handlungsfähigkeit der FDA zu fordern und die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben von der FDA zu verlangen bzw. von Dritten einzuholen. Die FDA verpflichtet sich, Swisscom diese Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. ermächtigt Swisscom, diese Informationen bei Dritten einzuholen.

- 9.2 Swisscom ist aus wichtigen Gründen, insbesondere bei zweifelhafter Bonität der FDA, jederzeit berechtigt, ihre Leistungserbringung von einer angemessenen, durch die FDA zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 9.3 Die FDA verpflichtet sich zur Erbringung einer Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie oder Depositzahlung in bar), falls von Swisscom verlangt. Diese Sicherheitsleistung umfasst den Betrag der Vergütung für mindestens drei Monate für die von Swisscom erbrachten und/oder zu erbringenden Leistungen. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.
- 9.4 Sollte die FDA mit der Bezahlung einer Forderung von Swisscom in Verzug sein, hat Swisscom das Recht, diese Forderung aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen.
- 9.5 Sollte die Sicherheitsleistung nicht mehr dem in Ziffer 9.3 vorgesehenen Betrag entsprechen, hat Swisscom das Recht, jederzeit die sofortige Erhöhung der Sicherheitsleistung im erforderlichen Umfang zu verlangen.
- 9.6 Sollte die FDA der Pflicht zur Erbringung bzw. Erhöhung einer Sicherheitsleistung nicht nachkommen (Ziffern 9.3 bzw. 9.5), hat Swisscom das Recht, ihre Leistungen gemäss Ziffer 15 (Suspendierung) einzustellen und/oder den Vertrag oder einzelne Leistungen fristlos zu kündigen (ausserordentliche Beendigung gemäss Ziffer 14).

10 **HAFTUNG**

- 10.1 Vorbehältlich anderer vertraglicher Abmachungen oder zwingender gesetzlicher Regelungen haftet Swisscom nur für absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzungen und unerlaubte Handlungen; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist wegbedungen.
- 10.2 Für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Schäden Dritter, entgangenen Gewinn und Datenverluste ist die Haftung von Swisscom in jedem Fall ausgeschlossen.
- 10.3 Swisscom haftet nicht bei angekündigten Unterbrüchen infolge betriebsnotwendigen Wartungsarbeiten, bei Messungen und Netzumschaltungen bzw. –ausbauten, bei nicht bestimmungs- oder unsachgemäßem Gebrauch der Dienste durch die FDA oder Dritte sowie bei durch die FDA oder durch deren Vertragspartner verursachten Störungen. In diesen Fällen leistet Swisscom auch nicht aufgrund des Service Level Agreements.
- 10.4 Werden Termine nicht eingehalten, ist in jedem Fall eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Swisscom haftet nur für die Einhaltung schriftlich vereinbarter, verbindlicher Termine. Dabei haftet Swisscom für den aufgrund der Nichteinhaltung des fraglichen Termins entstandenen Schaden nur bei Vorliegen eines Verschuldens (Absicht, grobe und leichte Fahrlässigkeit). Die Haftung ist in solchen Fällen auf maximal CHF 50 000 je Schadenfall beschränkt.
- 10.5 Werden vereinbarte Service Levels nicht eingehalten, werden durch die Zahlung/Rückzahlung des für die Verletzung vereinbarten Betrages sämtliche mit dieser Verletzung zusammenhängende Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche abgegolten.
- 10.6 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) und Unterlieferanten wie für ihr eigenes.

10.7 Haftungsansprüche gegen Swisscom sind in jedem Falle innert sechs Monaten seit ihrem Entstehen gerichtlich geltend zu machen.

11 HÖHERE GEWALT

11.1 Wenn eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, soll die Erbringung der Leistung entsprechend dem eingetretenen Ereignis angemessen hinausgeschoben werden. Die an der Erbringung der Leistung durch höhere Gewalt verhinderte Partei soll der anderen Partei das eingetretene Ereignis sobald als möglich zur Kenntnis bringen.

11.2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare, aussergewöhnliche Ereignisse, welche nicht durch die Parteien verursacht sind, im Speziellen kriegerische Ereignisse, Epidemien, Streik, Aussperrung, Sabotage, Erdbeben, Überschwemmungen, Brand, Sturm, Felsstürze, Hang-/Erdbeben sowie weitere Naturereignisse von besonderer Intensität.

12 IMMATERIALGÜTER UND IMMATERIALGÜTERRECHTE

12.1 Ist zur Erfüllung des Vertrages die Benutzung von Immaterialgütern (wie Know-how und Geschäftsgeheimnisse) oder Immaterialgüterrechten (wie Urheberrechte, Firmenrechte, Patente, Marken, Designs) der anderen Partei notwendig, sind der Umfang und die Wirkung der Benutzung der betroffenen Leistung separat zu regeln. Durch den vorliegenden Vertrag räumen sich die Parteien keinerlei Lizenzrechte an ihren Immaterialgütern/-rechten ein und es werden auch keinerlei Immaterialgüter/-rechte übertragen.

13 DAUER UND BEENDIGUNG

13.1 Der Vertrag gilt für eine feste Dauer von einem Jahr. Danach läuft er auf unbestimmte Dauer weiter und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

13.2 Nach Beendigung des Vertrages oder einzelner Leistungen hat die FDA die Pflicht, den ursprünglichen Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen, d.h. insbesondere ihre Einrichtungen und Anlagen zu entfernen. Allfällige von Swisscom gelieferte Einrichtungen und Anlagen sind innert zehn Tagen in gutem Zustand, unter Berücksichtigung der sich aus dem vertragsgemässen Gebrauch ergebenden Abnutzung, an Swisscom zu retournieren. Erfolgt die Rückgabe nicht innert dieser Frist, wird die FDA schadenersatzpflichtig. Allfällige von der FDA vorzunehmende Instandstellungsarbeiten sind fachgemäss auszuführen und müssen bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen sein. Swisscom hat für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes das Recht zur Ersatzvornahme auf Kosten der FDA. Swisscom kann die FDA dazu anhalten, auf Kosten der FDA bauliche Anpassungen und sonstige Installationen wieder rückgängig zu machen.

14 AUSSERORDENTLICHE BEENDIGUNG

14.1 Jede Partei kann den Vertrag oder einzelne Leistungen aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos kündigen, insbesondere wenn

- die andere Partei die vertraglichen Pflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt,
- die andere Partei sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung nicht an die gesetzlichen Bestimmungen hält (rechtswidriges Verhalten der anderen Partei)
- die andere Partei in Konkurs fällt, zahlungsunfähig wird oder um Stundung nachgesucht hat,
- die andere Partei die Bedingungen von Art. 725 OR (Kapitalverlust, Überschuldung) erfüllt,
- die FDA ihrer Pflicht zur Erbringung bzw. Erhöhung einer Sicherheitsleistung gemäss Ziffer 9 nicht nachkommt,
- die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat,
- die andere Partei liquidiert wird oder
- behördliche Restriktionen die Leistung verunmöglichen.

14.2 Swisscom hat das Recht, den ganzen Vertrag sowie einzelne Leistungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ungeachtet einer allfälligen Mindestvertragsdauer aufzulösen, falls:

- die gesetzliche Verpflichtung, aufgrund derer der Vertrag geschlossen wurde, dahinfällt bzw. geändert wird oder
- die im Vertrag definierten Voraussetzungen für den Bezug der Leistung nicht mehr erfüllt sind.

15 SUSPENDIERUNG (EINSTELLUNG DER LEISTUNGEN DURCH SWISSCOM)

15.1 In den in Ziffer 14.1 aufgeführten Fällen oder wenn die FDA mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Swisscom in Verzug ist, hat Swisscom das Recht, die Erbringung ihrer Leistungen gegenüber der FDA einzustellen (Suspendierung).

15.2 Swisscom kündigt die Einstellung der Leistungen (Suspendierung) schriftlich unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist an.

15.3 Swisscom hebt die Suspendierung auf, wenn der Grund gemäss Ziffer 15.1 weggefallen ist.

15.4 Ungeachtet einer vorhergehenden Suspendierung hat Swisscom das Recht, den Vertrag oder einzelne Leistungen gemäss Ziffer 14 zu kündigen.

16 ANPASSUNGEN DES VERTRAGES

16.1 Vertragsänderungen

16.1.1 Swisscom kann den Vertrag anpassen. Die Anpassung wird der FDA so rechtzeitig mitgeteilt, dass sie den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Frist kündigen kann. Kündigt die FDA den Vertrag nicht spätestens auf den Zeitpunkt der Anpassung, gilt die Anpassung als genehmigt. Die durch die Anpassung auf Seiten der FDA entstehenden Kosten werden von dieser selbst getragen.

16.1.2 Vertragsänderungsvorschläge der FDA gegenüber Swisscom gelten nicht als Offerte im rechtlichen Sinn.

16.2 Preisanpassungen

16.2.1 Swisscom ist berechtigt, erstmals per 1. Januar des Folgejahres, Preisanpassungen vorzunehmen. Die Preisanpassung wird der FDA mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Preisanpassung gilt als genehmigt, wenn die FDA nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens schriftlich widerspricht.

- 16.2.2 Von der FDA akzeptierte Preise gelten jeweils für den Zeitraum von mindestens einem Jahr. Sollte die FDA den Vertrag vorher kündigen und mit Swisscom innerhalb des Zeitraums, für welchen diese Preise akzeptiert wurden, neu abschliessen, hat Swisscom das Recht, die einmal akzeptierten Preise auch weiterhin zu fordern und zwar bis zum Ablauf des Zeitraums, für welchen von der FDA diese Preise akzeptiert wurden.
- 16.2.3 Sollte auf den Zeitpunkt der Anpassung bzw. der erstmaligen Bereitstellung des Dienstes weder eine Einigung erzielt worden sein noch ein rechtskräftiger Entscheid der zuständigen Behörde im entsprechenden Verfahren zwischen der FDA und Swisscom vorliegen, so werden die Dienste reziprok zu den angepassten Preisen bzw. den Preisen des Angebots (bei erstmaliger Bereitstellung) erbracht, bis die Parteien eine Einigung erzielt haben bzw. von der zuständigen Behörde ein rechtskräftiger Entscheid gefällt wurde.
- 16.2.4 Reicht die FDA nicht spätestens drei Monate nach Mitteilung der Anpassung bei der zuständigen Behörde ein entsprechendes Gesuch ein, gilt die Anpassung trotz Widerspruch mit Wirkung auf den ursprünglichen Anpassungstermin als genehmigt.
- 16.2.5 Die neuen Preise werden reziprok angewendet per Datum gemäss Einigung bzw. ab dem Zeitpunkt des von der zuständigen Behörde rechtskräftig festgesetzten Wirksamwerdens der neuen Preise.

16.3 Drittwirkung

- 16.3.1 Sollte die zuständige Behörde in einem ordentlichen Verfahren zwischen Swisscom und einem Dritten die geltenden Preise bezüglich einer oder mehrerer von diesem Vertrag betroffenen Leistungen gestützt auf Art. 11 Abs. 1 FMG neu festsetzen, so werden die entsprechenden Leistungen reziprok zu den neuen Preisen ab dem Zeitpunkt des rechtskräftig festgesetzten Wirksamwerdens der neuen Preise im Drittverfahren erbracht resp. abgerechnet.

16.4 Rückzahlungen

- 16.4.1 Rückzahlungen aufgrund von Behördenentscheiden gemäss Ziffer 16.2 bzw. 16.3 werden für jede Rechnungsperiode (Monat, in dem die Leistungen wirtschaftlich erbracht wurden) gesondert berechnet (inkl. Verzinsung).
- 16.4.2 Die Rückzahlungen werden – auch für die reziproken Leistungen – von Swisscom berechnet. Die Rückzahlungen werden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches die Preise verfügt wurden, vorgenommen. Im Falle verspäteter Rückzahlungen gerät Swisscom nur dann in Verzug, wenn sie für die Erbringung der rechtmässig geforderten Leistung schriftlich gemahnt wurde.
- 16.4.3 Für Rückzahlungen aus Verfahren betreffend Leistungen, die **bis zum 31. Dezember 2021** (bis Rechnungsperiode Dezember 2021) wirtschaftlich erbracht wurden: Während zwölf Monaten (bzw. bis zum Auszahlungsdatum der Rückzahlung, wenn diese vor Ablauf eines Jahres erfolgt) werden die Rückzahlungen jeweils ab dem Fälligkeitsdatum der entsprechenden Rechnung zum Basissatz 12-Monats-Libor CHF zuzüglich 1.3% verzinst. Bei verspäteter Zahlung erfolgt die Verzinsung ab dem Valuta-Datum der Gutschrift des Betrages bei der Zahlungsempfängerin. Als Stichtag zur Festlegung des Basissatzes wird für jede Rechnungsperiode individuell das Ende des Monats der betreffenden Rechnungsperiode bestimmt. Nach Ablauf von

jeweils zwölf Monaten ab dem Ende der jeweiligen Rechnungsperiode werden die aufgelaufenen Zinsen der Hauptforderung zugeschlagen (kapitalisiert). Diese Hauptforderung (inkl. kapitalisierte Zinsen) wird in der Folge jeweils für weitere zwölf Monate (bzw. bis zum Auszahlungsdatum der Rückzahlung) wiederum zum Basissatz 12-Monats-Libor CHF zuzüglich 1.3% verzinst. Als Stichtag zur Festlegung dieses neuen Basissatzes wird jeweils das Ende des Monats, per welchen die Zinsen der Hauptforderung zugeschlagen wurden, bestimmt. Liegt der Stichtag zur Festlegung des neuen Basissatzes nach dem 31.12.2021, so findet **für die Verzinsung der kapitalisierten Hauptforderung nach dem 31.12.2021 der Zinssatz** gemäss Ziffer 16.4.4 Anwendung.

- 16.4.4 Für Rückzahlungen aus Verfahren betreffend Leistungen, die **ab dem 1. Januar 2022** (ab Rechnungsperiode Januar 2022) wirtschaftlich erbracht werden: Während zwölf Monaten (bzw. bis zum Auszahlungsdatum der Rückzahlung, wenn diese vor Ablauf eines Jahres erfolgt) werden die Rückzahlungen jeweils ab dem Fälligkeitsdatum der entsprechenden Rechnung zu einem Basissatz der Renditen von CHF-Anleihen von Industrie und Handel mit einer Laufzeit von 8 Jahren (wie sie von der Schweizerischen Nationalbank publiziert werden) zuzüglich 0.3% verzinst. Bei verspäteter Zahlung erfolgt die Verzinsung ab dem Valuta-Datum der Gutschrift des Betrages bei der Zahlungsempfängerin. Als Stichtag zur Festlegung des Basissatzes wird für jede Rechnungsperiode individuell das Ende des Monats der betreffenden Rechnungsperiode bestimmt. Nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten ab dem Ende der jeweiligen Rechnungsperiode werden die aufgelaufenen Zinsen der Hauptforderung zugeschlagen (kapitalisiert). Diese Hauptforderung (inkl. kapitalisierte Zinsen) wird in der Folge jeweils für weitere zwölf Monate (bzw. bis zum Auszahlungsdatum der Rückzahlung) wiederum zu einem Basissatz der Renditen von CHF-Anleihen von Industrie und Handel mit einer Laufzeit von 8 Jahren (wie sie von der Schweizerischen Nationalbank publiziert werden) zuzüglich 0.3% verzinst. Als Stichtag zur Festlegung dieses neuen Basissatzes wird jeweils das Ende des Monats, per welchen die Zinsen der Hauptforderung zugeschlagen wurden, bestimmt. **Liegt der Stichtag zur Festlegung des neuen Basissatzes nach dem 31.12.2022, so findet für die Verzinsung der kapitalisierten Hauptforderung nach dem 31.12.2022 der Zinssatz** gemäss Ziffer 16.4.5 Anwendung.
- 16.4.5 Für Rückzahlungen aus Verfahren betreffend Leistungen, die **ab dem 1. Januar 2023** (ab Rechnungsperiode Januar 2023) wirtschaftlich erbracht werden: Während **dem Kalenderjahr** (bzw. bis zum Auszahlungsdatum der Rückzahlung, wenn diese vor Ablauf eines Jahres erfolgt) werden die Rückzahlungen jeweils ab dem Fälligkeitsdatum der entsprechenden Rechnung **mit dem jeweiligen Kapitalkostensatz verzinst. Als Kapitalkostensatz gilt der Vorsteuer-WACC der Branche, welcher im Kostenmodell von Swisscom bei der Berechnung der Zugangspreise berücksichtigt wird.** Bei verspäteter Zahlung erfolgt die Verzinsung ab dem Valuta-Datum der Gutschrift des Betrages bei der Zahlungsempfängerin. Als **Stichjahr** zur Festlegung des **Kapitalkostensatzes** wird für jede Rechnungsperiode individuell das **Fälligkeitsjahr** der betreffenden

Rechnungsperiode bestimmt. Ist der Kapitalkostensatz im Fälligkeitsjahr zum Zeitpunkt der Auszahlung von unterjährigen Rückzahlungen noch nicht bekannt, so gilt der Kapitalkostensatz des Vorjahres. Am Ende des Geschäftsjahres werden die aufgelaufenen Zinsen per 31. Dezember der Hauptforderung zugeschlagen (kapitalisiert).

Diese Hauptforderung (inkl. kapitalisierte Zinsen) wird in der Folge jeweils für weitere zwölf Monate (bzw. bis zum Auszahlungsdatum der Rückzahlung) wiederum mit dem Kapitalkostensatz, der im neuen Kalenderjahr gilt, verzinst. Ist der neue Kapitalkostensatz zum Zeitpunkt der Auszahlung der Hauptforderung noch nicht bekannt, so gilt der Kapitalkostensatz des Vorjahres.

16.5 Anlage

16.5.1 In Abweichung von Ziffer 20.3 wird bei Änderungen von Vertragsbestandteilen gemäss Ziffern 16.1 und 16.2 die Anlage zum Vertrag von Swisscom entsprechend nachgetragen und ausgefertigt, jedoch nicht gegenseitig unterzeichnet.

17 SALVATORISCHE KLAUSEL

17.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, weil sie unzulässig oder undurchführbar sind, sollen die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam bleiben. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

18 KONFLIKTLÖSUNG

18.1 Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

19 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

19.1 Auf den Vertrag gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit oder aus diesem Vertrag ist Bern.

20 SPRACHE UND FORM

20.1 Die Sprache des Vertrages ist Deutsch. Aus Gründen der Praktikabilität oder aufgrund technischer Erfordernisse können sich die Parteien teilweise auch des Englischen bedienen.

20.2 Allfällige Übersetzungen haben lediglich informativen Charakter.

20.3 Für den Abschluss, für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, inklusive aller seiner Bestandteile, gilt die Schriftform als Gültigkeitserfordernis. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

21 ABTRETUNG

21.1 Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei den Vertrag als Ganzes oder einzelne Rechte und Pflichten daraus, mit Ausnahme von Geldforderungen, auf Dritte übertragen. Die andere Partei darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

21.2 Vorbehalten bleibt die Übertragung von Rechten und Pflichten auf Tochtergesellschaften oder andere konzernmässig verbundene Gesellschaften.